



Inhalt, Nr. 39/2022

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 28.11.2022, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Allgemeinverfügung Schleppwild
- Abfallgebührensatzung – AbfGS

Sitzung des Kreisausschusses

Nr. 2174 / Am Montag, den 28.11.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 24.10.2022
2. Arbeitsmarktzulage für kommunale Beschäftigte in Bereichen mit besonders forderndem Parteiverkehr ab 01.01.2023
3. Verlängerung der Gewährung einer freiwilligen ergänzenden Leistung „Fahrtkostenzuschuss an Tarifbeschäftigte, Beamte und Nachwuchskräfte“ ab 01.01.2023
4. Stellenplan 2023 für das Landratsamt München
- A. Anfrage zum Stellenplan 2023 von der SPD-Fraktion im Kreistag München-Land
- B. Forderung an den Freistaat Bayern zur Finanzierung von staatlichen Stellen durch den Freistaat Bayern
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 - 1. Entwurf -
6. Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 82 Abs. 3 LKRö für das Landratsamt München
7. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2022
8. Regionale Regelsätze nach dem SGB XII für den Landkreis München
9. ÖPNV im Landkreis München;

- Allgemeine Vorschrift zur Tarifreform zum 01.01.2023 bis 31.12.2023
10. ÖPNV im Landkreis München;
- Verlängerung 365-Euro-Ticket im MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende - Allgemeine Vorschrift 01.08.2023 bis 31.07.2025
11. ÖPNV im Landkreis München;
- U6-Verlängerung nach Martinsried - aktueller Sachstand und Information zu den Kosten
12. ÖPNV im Landkreis München;
- Einführung der neuen MVV-Expressbuslinie X207
13. ÖPNV im Landkreis München;

- Mehrkosten im MVV-Regionalbusverkehr - Anpassungen der Kostenschätzungen für Vergaben zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 auf Grund gestiegener Dieselpreise sowie Anpassung des Linienwegs bei der Expressbuslinie X205
14. Energie und Klimaschutz; Aktion Zukunft+: Anfrage und Antrag der SPD vom 11.09.2022
15. Energie und Klimaschutz; Aktion Zukunft+: THG-Ausgleich des Landkreises und Anpassungen im Projektkonzept
16. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung
anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2175 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBOi. d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1)

Baugenehmigung vom 15.11.2022

Vorhaben: Bis 30.11.2023 befristete Errichtung einer Freischankfläche mit 24 Gastplätzen

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1718/1

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Bezirksstraße 5A

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 15.11.2022, Nr. 4.1-0473/20/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Bis 30.11.2023 befristete Errichtung einer Freischankfläche mit 24 Gastplätzen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 1718/1 in 85716 Unterschleißheim, Bezirksstraße 5A erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1431, 1432, 1433, 1717, 1718/2, Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.40, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Schleppwild

Nr. 2176 / Tierische Nebenprodukte;

Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jägerinnen zur Ausbildung von Jagdhunden

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1.a) Für die JägerInnen des Landkreises München wird der Bezug von Schleppwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.
- b) Gleichzeitig werden die JägerInnen von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
2. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
 - Wild oder
 - Schlachthoftiere der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe a, b, c und m VO (EG) 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).
 - b) Der Einsatz der unter a) genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
 - c) Eine Verwendung des Schleppwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - d) Nach der Verwendung sind die Materialien sicher zu beseitigen.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Bezug von Schleppwild von Unternehmern (i.d.R. Schleppwildhändler) durch JägerInnen für die Ausbildung von Jagdhunden unterliegt den Regelungen über Tierische Neben- und Folgeprodukte. Hierfür können Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken ausgestellt werden. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt und um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen diese Ausnahmeregelungen künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. a) Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Das Landratsamt München macht von dieser Möglichkeit für den Bezug von Schleppwild durch JägerInnen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden Gebrauch. Damit soll die Verwendung von Schleppwild zur Ausbildung von Jagdhunden entbürokratisiert und erleichtert werden.

b) Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, im vorliegenden Fall die JägerInnen, die Proben zu Bildungszwecken handhaben, im Hinblick auf die Registrierung freistellen. Die Freistellung kann mittels Allgemeinverfügung er-

folgen. Das Landratsamt München macht zur Vereinfachung des Verfahrens für den Bezug von Schleppwild für die Ausbildung von Jagdhunden hiervon Gebrauch.

2. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen und somit die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.

3. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München als bekannt gegeben gilt.

4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5 – Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089 6221-2375).

Hofstetter

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Nr. 2177 / Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband München-Südost erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband durchgeführten Abfallwirtschaft.

§ 2

Gebührensachverhalt

(1) Gebührensachverhalt ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes bzw. des Landkreises München benutzt.

(2) Bei der Abfuhr von Rest- und Biomüll unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei den übrigen Abfuhrungen gilt der Eigentümer, die Eigentümergemeinschaft oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei Verwendung von Abfallsäcken des Zweckverbandes ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) Mehrere Gebührensachverhalte sind Gesamtsachverhalte. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht eine vorrangige Haftung durch die Eigentümergemeinschaft. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt.

(4) Die Abfallgebühren können mit Dritten (z.B. Mietern) abgerechnet werden, wenn

1. der Gebührensachverhalt eine Zustellvollmacht und
2. der Dritte eine Abbuchungsermächtigung erteilt.

Der Gebührensachverhalt im Sinne des Abs. 1 wird dadurch jedoch nicht aus seiner persönlichen Schuldnerhaftung entbunden. Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten des Gebührensachverhaltens.

(5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensachverhaltens ein, so hat der bisherige Gebührensachverhalt die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

(6) Die Gebührensachverhalt ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen bestimmt sich nach der Zahl der Abfallbehältnisse.

(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen und die Biomüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrungen bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die übrige Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem ein, soweit nicht eine Sondervereinbarung getroffen wurde.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüllentsorgung 14-tägig	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gebühr gesamt
Tarif 310 80 l Restmüll	88,00 €	88,00 €	176,00 €
Tarif 320 120 l Restmüll	88,00 €	134,00 €	222,00 €
Tarif 330 240 l Restmüll	88,00 €	246,50 €	334,50 €
Tarif 340 770 l Restmüll	88,00 €	710,00 €	798,00 €
Tarif 350 1100 l Restmüll	88,00 €	979,00 €	1.067,00 €

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüllentsorgung 14-tägig	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gebühr gesamt
Tarif 312 80 l Restmüll	88,00 €	192,50 €	280,50 €
Tarif 322 120 l Restmüll	88,00 €	276,00 €	364,00 €
Tarif 332 240 l Restmüll	88,00 €	535,00 €	623,00 €
Tarif 342 770 l Restmüll	88,00 €	1.555,50 €	1.643,50 €
Tarif 352 1100 l Restmüll	88,00 €	2.191,00 €	2.279,00 €
Tarif 362 5000 l Restmüll	88,00 €	7.876,00 €	7.964,00 €

(3) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

Biomüllentsorgung wöchentlich	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gebühr gesamt
Tarif 371 80 l Biomüll	- €	101,00 €	101,00 €
Tarif 372 120 l Biomüll	- €	149,00 €	149,00 €
Tarif 373 240 l Biomüll	- €	292,50 €	292,50 €

(4) Die Leistungsgebühren für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken sowie für die Anlieferung von nicht wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen im Betriebshof und für die Entsorgung von zum Betriebshof des Zweckverbandes selbst angelieferten Abfällen aus Gewerbebetrieben, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen betragen:

(Fortsetzung nächste Seite)



(Fortsetzung)

Gebührenübersicht	Leistungsgebühr
Abfallsäcke	
Hausmüllabfuhr	5,00 €
Anlieferung auf dem Bauhof	5,00 €
Altreifenentsorgung je Reifen	3,00 €
Selbstanlieferung aus Gewerbe, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen	
je angefangenen halben m ² Sperrmüll	30,00 €
je angefangenen halben m ² Holz	10,00 €
je angefangenen halben m ² Gartenabfälle	5,00 €
je angefangenen halben m ² Bauschutt	10,00 €
Entsorgung von unzulässigen, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen	
für die erste Gewichtstonne	210,00 €
für jede weiteren angefangenen 10 kg	3,00 €

(5) Die Mietgebühren für vermietete Abfallbehälter betragen:

Abfallgroßbehälter und Abfallgroßraumbehälter		Mietgebühr
Tarif 349	770 l Abfallgroßbehälter	69,00 €
Tarif 359	1100 l Abfallgroßbehälter	69,00 €
Tarif 369	5000 l Abfallgroßraumbehälter	270,00 €

(6) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der in Abs. 1–3 und 5 festgelegten Jahresgebühr.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken des Zweckverbandes entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Betriebshof entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen werden die Gebühren erstmals einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 14.04.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.03.2015 außer Kraft.

Ottobrunn, den 17.11.2022

Zweckverband München-Südost

Edwin Klostermeier

Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de